

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017**Ausgegeben am 3. April 2017****Teil II**

92. Verordnung: Änderung der Verwaltungskostenrückstellungsverordnung 2013

92. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verwaltungskostenrückstellungsverordnung 2013 geändert wird

Auf Grund des § 20 Abs. 5 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2015, wird verordnet:

Die Verwaltungskostenrückstellungsverordnung 2013 – VKRStV 2013, BGBl. II Nr. 381/2013, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird der Wert „3,0%“ durch den Wert „2,0%“ ersetzt.*
- 2. In § 2 Abs. 5 wird nach dem Wort „Jahren“ die Wortfolge „, beginnend mit dem Geschäftsjahr, in dem die Annahmen erstmals zu berichtigen waren,“ eingefügt.*
- 3. Der bisherige Text von § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) § 2 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 92/2017 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2017 enden.“*

Ettl Kumpfmüller